

Antrag der Finanzkommission* vom 26. Januar 2017

5293 a

Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG)

**(Änderung vom; Förderung ambulanter Behandlungen;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 26. Januar 2017,

beschliesst:

Minderheitsantrag Robert Brunner:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 19:

KVG-Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand

a. Allgemeines

§ 19 a. ¹ Die Direktion bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

b. Förderung
ambulanter
Behandlungen

² Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn die Patientin oder der Patient

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Yvonne Bürgin, Rüti; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

- a. besonders schwer erkrankt ist,
- b. an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- c. einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- d. besondere soziale Umstände vorliegen.

³ Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt der Direktion die Dokumentationen zur Verfügung. Die Direktion kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴ Die Direktion kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. Januar 2017

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Beatrix Frey-Eigenmann

Der Sekretär:

Michael Weber